

**Satzung
über die Benutzung des Hallenbades des Schulverbandes
Haag i. OB**

vom 10.Mai 2007

Auf Grund des Art 9 BaySchFG, der Art. 22 und 26 KommZG und der Art. 21 Abs. 1, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 GO erlässt der Schulverband Haag i.OB folgende

Satzung

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Der Schulverband Haag i. OB unterhält das Hallenbad als öffentliche Einrichtung. Es dient damit der Volksgesundheit, dem Schwimmsport und dem Freizeitvergnügen.

§ 2
Benutzungsrecht

Das Hallenbad steht der Öffentlichkeit außerhalb der Unterrichts- und Übungszeiten der Grund- und Hauptschule Haag i. OB zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§3
Einschränkung und Benutzung

- (1) Personen, die
 - unter dem Einfluß von Alkohol
 - oder anderen berauschenden Mitteln stehen
 - oder an abstoßenden oder ansteckenden Krankheiten (Hautausschlägen, offenen Wunden und dergleichen) leiden, ist im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zum Hallenbad verwehrt.

- (2) Kinder unter 6 Jahren und Personen, die anfallskrank oder geistig behindert sind, ist der Besuch des Hallenbades nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
Blinde müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet werden.

- (3) Die Mitnahme von Tieren in das Hallenbad ist nicht gestattet.
- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit Dritter im Hallenbad ist untersagt.

§ 4

Betriebs und Benutzungszeiten

- (1) Die Betriebszeiten und die Benutzungsdauer werden durch den Betreiber festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Jede Überschreitung der Benutzungsdauer im Einzelfall verpflichtet den jeweiligen Benutzer zu einer Nachentrichtung der Gebühren nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (3) Bei Überfüllung des Hallenbades und unvorher gesehenen Ereignissen ist der Betreiber bzw. dessen Personal berechtigt, die Benutzungsdauer vorübergehend zu verkürzen bzw. das Hallenbad vorübergehend zu schließen. Eine Ersatzpflicht für den Betreiber wird dadurch nicht begründet.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidern und Wertsachen

- (1) Die Benutzer des Hallenbades sind an das Verwahrsystem (Band mit Nummer und Schlüssel) gebunden.
Das Band ist am Körper (Hand- oder Fußgelenk) zu tragen, da damit die Kontrolle über den ordnungsgemäß entrichteten Eintritt gegeben ist.
- (2) Die Benutzer des Hallenbades sind für den ordnungsgemäßen Verschluss des Garderobenschrankes eigenverantwortlich.
- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Beschreibung und Überprüfung des Schrankinhaltes ausgegeben.

Für den verloren gegangenen Schlüssel haben die Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 6 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer des Hallenbades sind verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Hallenbad gefährdet oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (2) Die Benutzer haben den Weisungen des aufsichtsführenden Personals Folge zu leisten.
- (3) Das aufsichtsführende Personal ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus dem Hallenbad zu verweisen, die Benutzung des Hallenbades auf Zeit zu untersagen und notfalls vom sonstigen Hausrecht Gebrauch zu machen.
Der Eintrittspreis wird in diesem Fällen nicht zurückerstattet.
- (4) Beschädigungen und/oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (5) Vor Benutzung des Schwimmbeckens haben sich die Benutzer unter der Dusche körperlich zu reinigen.
- (6) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 7 Haftung des Betreibers

Die Badegäste benutzen das Hallenbad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers das Hallenbad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Hallenbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

Wird Schadenersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Badepersonal zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadenersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen beim Schulverband Haag i. OB schriftlich zu stellen.

§ 8
Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Badepersonal abzuliefern. Nach 14 Tagen werden nicht abgeholte Fundsachen an das Fundamt des Marktes Haag i. OB weitergeleitet.

Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn der Betroffene sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

§ 9
Einzelanordnungen

Zum Vollzug dieser Satzung erforderliche besondere Anordnungen werden nach Bedarf durch den Schulverband Haag i. OB erlassen.

Auch diese besonderen Anordnungen sind für die Badegäste verbindlich.

Die Badegäste sind gehalten, den Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals zur Durchführung dieser Satzung oder der besonderen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 10
In- Kraft- treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 1988 außer Kraft.

Haag i. OB, 11.05.2007
Schulverband Haag i. OB
Dumbs

gez.

Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung
Haag i. OB